

Förderrichtlinien der Stadt Ulm: Tanz

Tanz hat sich als eigenständige Kunstform in den vergangenen Jahrzehnten enorm dynamisch entwickelt und zunehmend im kulturellen Kanon einen festen Platz eingenommen. Ziel der Förderung in diesem Bereich ist daher, der Bedeutung der Sparte Tanz gerecht zu werden, das vorhandene künstlerische Potenzial zu erhalten und eine kontinuierliche Entwicklung zu ermöglichen. Die geförderten Projekte der freien Akteure sollen das Kulturangebot in dieser Sparte um eine weitere Facette ergänzen und qualitativ bereichern.

Es gibt drei Varianten der Förderung:

a) Projektförderung

Der Antrag ist für das laufende Jahr zu stellen. Hierfür sind die Antragsunterlagen und die Richtlinien der Projektförderung zu beachten.

b) Dreijährige Ensembleförderung (institutionelle Förderung)

Auf dem Wege der institutionellen Basisförderung sollen Tanzensembles aus Ulm mit einer Basisfinanzierung unterstützt werden. Die Dreijährige Ensembleförderung (institutionelle Förderung) schließt die Möglichkeit der Projektförderung nicht aus.

c) Proberaumförderung

Raumkosten für eine Probelokalität für freie Ensembles

Die Richtlinien treten zum 1. Dezember 2012 in Kraft.

Projektförderung Tanz

Präambel

Mit der Förderung im Bereich Tanz soll das Kulturangebot in Ulm um eine weitere Facette mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen ergänzt und das Angebot qualitativ bereichert werden. Dabei soll die Unterstützung den unterschiedlichen strukturellen Arbeitsbedingungen der freien Szene bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität in der Zuschussgestaltung gerecht werden. Gefördert werden können professionell arbeitende Tanzgruppen, Projektgruppen, Vereine, gGmbHs oder Einzelpersonen, die gemeinwohlorientierte Projekte realisieren, in Ulm ansässig sind oder auch den Schwerpunkt ihrer Arbeit in Ulm haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden sollen insbesondere qualitativ vielversprechende Projekte, die mit eigenen Produktionen folgendes leisten:

- Als anspruchsvolle Einzelprojekte bzw. Projektkonzeptionen eine unverwechselbare schöpferische Eigenart zeigen und/oder gesellschaftliche Entwicklungen der Gegenwart reflektieren.
- Verschiedene Kunstsparten kombinieren, neue Formensprachen ausprobieren und entwickeln und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen. Interdisziplinäre und spartenübergreifende Ansätze sind ebenso denkbar wie themenorientierte Vorhaben.
- Die Zuschauer als Gegenüber ernst nehmen und über die intensive, dem Publikum zugewandte Präsenz der Akteure in den Dialog mit dem Publikum treten (nicht unbedingt in Form von Interaktion).
- In der Stückauswahl und der Art und Weise, wie Geschichten erzählt werden, eine klare künstlerische Zielsetzung verfolgen und über einen möglichst unverwechselbaren, ästhetisch konsequenten Ausdruck verfügen.
- Im Bezug auf die handwerkliche Qualität der Produktionen niveauvoll und überzeugend sind.
- Sich auch im überregionalen Kontext behaupten können.
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Träger und Einrichtungen aktiv befördern.
- Den Austausch und die Interaktion von Akteuren fördern.
- Die strukturellen Arbeitsbedingungen verbessern.

Grundlagen

Im Rahmen der Projektförderung kann Tanzensembles oder qualifizierten Einzelpersonen ein Produktionskostenzuschuss zu zeitlich begrenzten Inszenierungsvorhaben gewährt werden (nicht für Einrichtung und/oder Unterhalt von Produktions- und Spielstätten).

- Voraussetzung zur Aufnahme in das Verfahren ist der fristgerechte Eingang des Förderantrags.
- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Zuwendungen und nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan der Stadt Ulm zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund dieser Richtlinien.
- Zuschussempfänger und Zuschussempfängerinnen sind dazu verpflichtet, einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Stadt Ulm termingerecht vorzulegen sowie sich ggf. an Evaluationsverfahren aktiv zu beteiligen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Zuwendungsrichtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Die Förderung beträgt maximal 70% der Gesamtausgaben.

Anträge für die Projektförderung müssen bei der Hauptabteilung Kultur schriftlich bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres vorliegen. Ein Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende vorzulegen.

Verfahren

- Der Antrag auf Förderung ist bei der Hauptabteilung Kultur schriftlich bis zum 15. Januar des Kalenderjahres, in dem die Produktion realisiert werden soll, zu stellen.
- Der Antrag soll folgendes beinhalten:
 - a) Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit des Antragstellenden und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik
 - b) eine Projektbeschreibung
 - c) einen realistischen, ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan

Die Entscheidung über die Mittelvergabe fällt ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats der Stadt Ulm sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Hauptabteilung Kultur (alle mit Sitz und Stimme). Dieses Gremium kann auf die Expertise einer vom Fachbereichsausschuss eingesetzten Fachjury aus zwei bis vier beratenden Personen, die mit dem Bereich Tanz professionell vertraut sind, zurückgreifen. Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden. Die Jurymitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.

Bei der Auswahlentscheidung soll eine Streuung auf unterschiedliche Bereiche/Tanzstile angestrebt werden. Die Hauptabteilung Kultur bemüht sich um eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die entsprechenden Gremien.

Sollten sich nach Bewilligung grundlegende inhaltliche Änderungen oder Änderungen in der Kalkulation ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich der Hauptabteilung Kultur mitzuteilen. Eine verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung sowie tiefgreifende Änderungen bzw. das Nichtzustandekommen der vereinbarten Produktionen berechtigen die Stadt Ulm, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Der Zuwendungsbescheid ergeht in schriftlicher Form. Im Bewilligungsbescheid werden die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Dezember 2012 in Kraft.

Institutionelle Förderung Tanz

Präambel

Mit der Förderung im Bereich Tanz soll das Kulturangebot in Ulm um eine weitere Facette mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen ergänzt und das Angebot qualitativ bereichert werden. Dabei soll die Unterstützung den unterschiedlichen strukturellen Arbeitsbedingungen der freien Szene bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität in der Zuschussgestaltung gerecht werden. Gefördert werden können professionell arbeitende Tanzensembles, Vereine, gGmbHs oder Einzelpersonen, die gemeinwohlorientierte Projekte realisieren, in Ulm ansässig sind oder auch den Schwerpunkt ihrer Arbeit in Ulm haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden sollen insbesondere qualitativ hervorragende Ensembles und Projekte mit oder ohne feste Spielstätte. Dazu gehören mittel- bis längerfristig angelegte Vorhaben, die mit eigenen Produktionen folgendes leisten:

- Als anspruchsvolle Projektkonzeption eine unverwechselbare schöpferische Eigenart zeigen und/oder gesellschaftliche Entwicklungen der Gegenwart reflektieren.
- Verschiedene Kunstsparten kombinieren, neue Formensprachen ausprobieren und entwickeln und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen. Interdisziplinäre und spartenübergreifende Ansätze sind ebenso denkbar wie themenorientierte Vorhaben.
- Die Zuschauer als Gegenüber ernst nehmen und über die intensive, dem Publikum zugewandte Präsenz der Akteure in den Dialog mit dem Publikum treten (nicht unbedingt in Form von Interaktion).
- In der Stückauswahl und der Art und Weise, wie Geschichten erzählt werden, eine klare künstlerische Zielsetzung verfolgen und über einen ästhetisch konsequenten Ausdruck verfügen.
- Im Bezug auf die handwerkliche Qualität der Produktionen niveauvoll und überzeugend sind.
- Sich auch im überregionalen Kontext behaupten können.
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Träger, Einrichtungen aktiv befördern.
- Den Austausch und die Interaktion von Akteuren fördern.
- Die strukturellen Arbeitsbedingungen verbessern.

Grundlagen der Förderung

- Voraussetzung zur Aufnahme in das Verfahren ist der fristgerechte Eingang des Förderantrags.

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Zuwendungen und nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan der Stadt Ulm zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund dieser Richtlinien.
- Zuschussempfänger und Zuschussempfängerinnen sind dazu verpflichtet, einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Stadt Ulm termingerecht vorzulegen sowie sich ggf. an Evaluationsverfahren aktiv zu beteiligen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Zuwendungsrichtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Die Förderung beträgt maximal 70% der Gesamtausgaben.

Art der Förderung

Auf dem Wege der institutionellen Basisförderung sollen Tanzensembles aus Ulm, die ein professionelles, künstlerisch ambitioniertes, ganzjähriges oder regelmäßig wiederkehrendes Angebot machen, mit einer Basisfinanzierung unterstützt werden. Diese Form der Unterstützung soll größeren Projektteams oder Ensembles mit vergleichsweise hohen Fixkosten, die bereits die Qualität ihrer Arbeit unter Beweis gestellt haben, eine gewisse Planungssicherheit gewährleisten.

Grundlage für die Förderung ist die Vorlage einer Dokumentation der bisherigen Arbeit sowie eines schlüssigen Konzeptes für die kommenden drei Jahre. Für diesen Zeitraum wird ggf. eine Budgetvereinbarung zwischen der Stadt Ulm und den betreffenden Institutionen geschlossen, die ebenso quantitative Aussagen zur Anzahl der Produktionen, der Aufführungen pro Jahr, der erwarteten Besucherresonanz und der Eigenfinanzquote enthält wie qualitative Aussagen zum künstlerischen Konzept, die mit den genannten Voraussetzungen für die Förderung von Tanz in Ulm konform gehen müssen. Die Fördersumme orientiert sich an der Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Budgetplanung sowie an den qualitativen und quantitativen Kriterien.

Die Förderung ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt, ein Anspruch auf Verlängerung oder anschließende Förderung besteht nicht.

Die Dreijährige Ensembleförderung (institutionelle Förderung) schließt die Möglichkeit der Projektförderung nicht aus.

Verfahren/Jury

- Anträge für die Förderung für die Förderperiode 2013 – 2015 müssen bis zum 15. Januar 2013 bei der Hauptabteilung Kultur vorliegen.
- Der Antrag ist formgerecht mit dem vorhandenen Vordruck zu stellen.
- Die Entscheidung über die Mittelvergabe fällt der Fachbereichsausschuss Kultur der Stadt Ulm auf Empfehlung einer vom Fachbereichsausschuss für die Dauer von drei Jahren eingesetzten Fachjury aus zwei bis vier Beratern, die mit dem Bereich Tanz professionell vertraut sind sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kulturverwaltung (alle mit Sitz und Stimme). Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden.

Die Jurymitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.

- Bei der Auswahlentscheidung soll eine Streuung auf unterschiedliche Bereiche / Tanzstile angestrebt werden. Die Hauptabteilung Kultur bemüht sich um eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die entsprechenden Gremien.
- Sollten sich nach Bewilligung grundlegende inhaltliche Änderungen oder Änderungen in der Kalkulation ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich der Hauptabteilung Kultur mitzuteilen. Eine verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung sowie tiefgreifende Änderungen bzw. das Nichtzustandekommen der vereinbarten Produktionen berechtigen die Stadt Ulm, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Jeweils zum 30. Juni ist ein Verwendungsnachweis inklusive der Jahresrechnung des Vorjahres vorzulegen. Die Stadt Ulm kann die Form, in der der Verwendungsnachweis zu führen ist, im Rahmen der Evaluation des Einsatzes von Fördermitteln vorgeben.
- Die Zuwendungszusage für das zweite bzw. dritte Jahr der Förderung kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger
 - sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept nachhaltig verlässt, oder
 - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann, oder
 - mit dem Verwendungsnachweis im Verzug ist.

Die Budgetvereinbarung ergeht in schriftlicher Form. Diese regelt die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Dezember 2012 in Kraft.